

Bekanntmachung der Beschlüsse im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Gornau vom 21.02.2011

128/11

Der Gemeinderat Gornau beschließt die Abberufung von Frau Kathrin Geßler, geboren am 03.11.1965, ab dem 17.01.2011 von ihrer Tätigkeit als Leitern der Kindertagesstätte „Pustebume“.

129/11

Der Gemeinderat Gornau beschließt, den Beschluss Nr. 124/10 zum Verkauf der Eigentumswohnung Nr. 26, im Sonnenblick 1 in Witzschdorf auf dem Flurstück Nr. 50/3 der Gemarkung Witzschdorf, Blatt. Nr. 314 des Grundbuches von Witzschdorf, mit PKW-Stellplatz Nr. 26 einschließlich Sondernutzungsrecht im Sonnenblick 1, Wohnung Nr. 26, 3. OG rechts, 69,10 qm Wohnfläche, Miteigentumsanteil am Flurstück Nr. 50/3 der Gemarkung Witzschdorf an Frau Kristin Sonntag und Herrn Daniel Krebs, wohnhaft Sonnenblick 2 in 09437 Gornau Ortsteil Witzschdorf zuzüglich Pkw-Stellplatz, aufzuheben.

130/11

Der Gemeinderat Gornau beschließt den Verkauf der Eigentumswohnung Nr. 26, Blatt 314 des Grundbuches von Witzschdorf, mit Pkw-Stellplatz Nr. 49 einschließlich Sondernutzungsrecht im Sonnenblick 1, Wohnung Nr. 26, 3. OG rechts, 69,10 qm Wohnfläche, Miteigentumsanteil am Flurstück Nr. 50/3 der Gemarkung Witzschdorf, an Frau Kristin Sonntag und Herrn Daniel Krebs, wohnhaft Sonnenblick 2 in 09437 Gornau Ortsteil Witzschdorf.

131/11

Der Gemeinderat Gornau beschließt, bei der Grundschuldbestellung bezüglich der Finanzierung des Kaufpreises zuzüglich der Modernisierung und Sanierung der Eigentumswohnung Nr. 26, Sonnenblick 1 in 09437 Gornau OT Witzschdorf, 3. OG rechts, 69,10 qm Wohnfläche, mit Pkw-Stellplatz Nr. 49 einschließlich Sondernutzungsrecht in Höhe des Kaufpreises und zuzüglich der Modernisierungs- und Sanierungskosten für Miteigentumsanteil am Flurstück Nr. 50/3 der Gemarkung Witzschdorf so lange mitzuwirken bis der Kaufpreis bezahlt ist und die Eigentumsumschreibung erfolgt ist. Zur Besicherung soll eine Grundschuld bestellt werden. Für diese Grundschuld gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Grundpfandrechtsgläubiger darf das Grundpfandrecht nur insoweit als Sicherheit verwerten oder behalten, als er tatsächlich Zahlungen mit Tilgungswirkung auf die Kaufpreisschuld geleistet hat. Abweichende Sicherungsvereinbarungen gelten erst ab vollständiger Kaufpreiszahlung, jedenfalls ab Eigentumsumschreibung.
- b) Bis zur Eigentumsumschreibung kann nur eine Löschung des Grundpfandrechts verlangt werden, nicht dagegen seine Abtretung oder der Verzicht, falls das Grundpfandrecht zurückzugewähren ist.
- c) Der Darlehensgläubiger hat das Grundpfandrecht und einen erteilten Grundschuldbrief dem Verkäufer zurückzugewähren oder zur Löschung zu bringen, und zwar allein Zug um Zug gegen Rückzahlung der an ihn aus dem gesicherten Darlehen tatsächlich ausgezahlten Kaufpreisteile ohne Zinsen, einem Disagio oder sonstigen Auflagen und Kosten, falls der Verkäufer wegen Schuldnerverzugs vom Vertrag zurücktritt oder der Kaufvertrag aus sonstigen Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird.

- d) Die Verpfändung eines Grundschuldbriefes vor Eigentumsumschreibung ist ausgeschlossen.
- e) Der Käufer tritt seine Ansprüche auf Auszahlung des jeweiligen Darlehens bis zu dem zur Kaufpreisfinanzierung benötigten Betrag an den Verkäufer ab. Die amtierende Notarin wird bevollmächtigt, diese Abtretung dem Gläubiger anzuzeigen. Bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises sind Zahlungen, soweit zur Lastenfreistellung erforderlich, direkt an die dinglich Berechtigten, im Übrigen an den Verkäufer zu leisten.
- f) Das Grundpfandrecht darf auch nach Eigentumsumschreibung auf den Käufer bestehen bleiben. Der Verkäufer überträgt alle ihm an diesem Grundpfandrecht zustehenden Rechte, insbesondere Eigentümerrechte und Rückgewähransprüche, mit Wirkung ab Zahlung des Kaufpreises, in jedem Fall ab Eigentumsumschreibung, und bewilligt die entsprechende Umschreibung im Grundbuch.
- g) Der Verkäufer übernimmt im Zusammenhang mit der Grundschuldbestellung weder eine persönliche Haftung noch trägt er damit verbundene Kosten.

Bekanntmachung der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Gornau vom 21.02.2011

132/11

Der Gemeinderat Gornau beschließt die unbefristete Niederschlagung der rückständigen Grundsteuer der Jahre 2009 und 2010 sowie der Nebenforderungen.